

---

10/2009

**Mitteilungen**  
**Amtsblatt der BTU Cottbus**

15.10.2009

---

**I n h a l t**

	Seite
Rahmenrichtlinie der BTU Cottbus zur Vergabe von Stipendien (BTU-Rahmenrichtlinie Stipendien) vom 12. Oktober 2009	2

# Rahmenrichtlinie der BTU Cottbus zur Vergabe von Stipendien (BTU-Rahmenrichtlinie Stipendien)

vom 12. Oktober 2009

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Rahmenrichtlinie .....	2
§ 2	Haushaltsmittelstipendien .....	2
§ 3	Drittmittelstipendien .....	2
§ 4	Status von Stipendiaten .....	3
§ 5	Vergabe von Stipendien .....	3
§ 6	Voraussetzungen für die Vergabe .....	3
§ 7	Antragstellung und Bewilligung .....	4
§ 8	Haushalterische Regelungen .....	4
§ 9	Unterbrechung/Verlängerung des Stipendiums .....	5
§ 10	Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten .....	5
§ 11	Rücknahme, Widerruf und Erstattung .....	5
§ 12	Inkrafttreten .....	6

## § 1 Gegenstand der Rahmenrichtlinie

(1) Die BTU Cottbus vergibt nach dieser Rahmenrichtlinie gem. § 31 Absatz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) Stipendien zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und für künstlerische Entwicklungsvorhaben, welche entweder aus Haushaltsmitteln oder aus Drittmitteln finanziert werden.

(2) Für Promotionsstipendien und Stipendien für künstlerische Entwicklungsvorhaben nach der Graduiertenförderverordnung (GradV) des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung gehen die dort getroffenen Regelungen dieser Richtlinie ggf. vor.

(3) <sup>1</sup>Erfasst werden von dieser Rahmenrichtlinie auch Stipendien, deren Vergabe vom Stipendienggeber auf die Universität übertragen wurde, wie z. B. bestimmte Stipendien des DAAD für ausländische Studierende. <sup>2</sup>Nicht erfasst werden dagegen Stipendien, deren Vergabe ausschließlich durch die jeweiligen Einrichtungen, Stiftungen oder Organisationen selbst auf der Grundlage eigener Stipendien-

richtlinien erfolgt (z. B. Stipendien von EU, DAAD, DFG, FhG u. a.).

(4) Für einzelne Arten von Stipendien, z. B. Promotionsstipendien im Rahmen der International Graduate School, kann die Präsidentin/der Präsident ergänzende Bestimmungen in Form gesonderter Stipendienrichtlinien erlassen.

## § 2 Haushaltsmittelstipendien

(1) <sup>1</sup>Die BTU Cottbus vergibt Stipendien im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (im Folgenden Haushaltsmittelstipendien) zur wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung und zur Förderung der Forschung. <sup>2</sup>Diese sollen zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Stipendiaten/der Stipendiatin und zur Deckung des durch die Aus- bzw. Fortbildung oder Forschungsarbeit verursachten Sachaufwandes beitragen.

(2) Haushaltsmittelstipendien können insbesondere vergeben werden

- zur Vorbereitung einer Promotion oder eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens,
- zum Zweck der Aneignung bzw. Vertiefung von Kenntnissen auf einem bestimmten Forschungsgebiet, wenn dies der weiteren wissenschaftlichen Qualifikation dient,
- zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses,
- an Studierende auf Grund besonderer Studienleistungen sowie an Studienbewerber mit herausgehobener Befähigung.

## § 3 Drittmittelstipendien

(1) <sup>1</sup>Die Universität vergibt Stipendien, deren Finanzierung aus Mitteln Dritter (im Folgenden Drittmittelstipendien) erfolgt. <sup>2</sup>Analog zu den Haushaltsstipendien sollen Drittmittelstipendien zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Stipendiatin/des Stipendiaten und/oder zur Deckung des entstehenden Sachaufwandes beitragen.

(2) <sup>1</sup>Drittmittelstipendien können vergeben werden, wenn die BTU ohne konkrete Zweckbindung über die Verwendung der Drittmittel entscheiden kann oder eine Stipendienvergabe im Zuwendungsbescheid des Drittmittelgebers ausdrücklich vorgesehen ist. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des Drittmittelgebers sind bei der Stipendienvergabe zu beachten.

(3) Drittmittelstipendien können zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung oder zur Förderung der Forschung vergeben werden, insbesondere

- zur Aneignung bzw. Vertiefung von Kenntnissen auf einem bestimmten Forschungsgebiet, wenn dies der weiteren wissenschaftlichen Qualifikation dient, sowie
- zur unmittelbaren Förderung der Forschung, wenn die Mittel zur Schaffung der sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung einer Forschungsaufgabe verwendet werden (Sachbeihilfe), Sachbeihilfen in diesem Sinne sind z. B. die Beschaffung der erforderlichen Rohstoffe, Apparate oder Bücher; der Stipendiatin/dem Stipendiaten soll damit insbesondere Gelegenheit gegeben werden, eigenständig oder unter Anleitung an einem Forschungsthema, z. B. in einem drittmittel-finanzierten Forschungsprojekt, zu arbeiten und sich dadurch für eine zukünftige Tätigkeit, auch außerhalb der Universität, weiterzuqualifizieren,
- an ausländische Studierende zur Ermöglichung eines Studiums an der BTU.

#### § 4 Status von Stipendiaten

(1) <sup>1</sup>Stipendiatinnen und Stipendiaten sind, soweit sie einer Gruppe gemäß § 58 Absatz 1 BbgHG angehören, Mitglieder der Hochschule. <sup>2</sup>Im Regelfall gehören sie der Gruppe der Studierenden bzw. Promotionsstudierenden an.

(2) Die übrigen Stipendiatinnen und Stipendiaten sind Angehörige der Universität.

#### § 5 Vergabe von Stipendien

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

(2) <sup>1</sup>Stipendien sind in geeigneter Weise dem Kreis der in Frage kommenden Interessentinnen und Interessenten zur Kenntnis zu geben. <sup>2</sup>Soweit dies zweckdienlich ist, soll eine hochschulweite oder öffentliche Ausschreibung erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Über die Vergabe von Stipendien entscheidet die Präsidentin/der Präsident der Universität. <sup>2</sup>Sie/er kann hierzu eine oder mehrere Vergabekommissionen einrichten. <sup>3</sup>Näheres, insbesondere zur Zusammensetzung der Kommissionen, zu den Auswahlkriterien, zu den Bewilligungszeiträumen sowie zur Höhe des jeweiligen Stipendiums ist ggf. in einer für

die jeweilige Stipendienart geltenden Stipendienrichtlinie zu regeln.

(4) Im Falle der Einrichtung einer oder mehrerer Vergabekommissionen sollen mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein.

(5) Die BTU Cottbus strebt einen Frauenanteil von mindestens 40% unter den Stipendiatinnen und Stipendiaten an.

#### § 6 Voraussetzungen für die Vergabe

(1) Stipendien werden auf Antrag vergeben.

(2) Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn sichergestellt ist, dass die entsprechenden Mittel vorhanden sind und eine darüber hinausgehende finanzielle Belastung des Universitätshaushaltes nicht erfolgt.

(3) <sup>1</sup>Ein Stipendium nach dieser Rahmenrichtlinie soll nicht vergeben werden, sofern die vorgeschlagene Empfängerin/der vorgeschlagene Empfänger für das vorgesehene Aus- bzw. Fortbildungs- oder Forschungsziel bereits ein anderes Stipendium erhält. <sup>2</sup>Neben einem Stipendium nach dieser Richtlinie darf ein weiteres Stipendium regelmäßig nicht in Anspruch genommen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Vergabe eines Stipendiums steht nicht im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis im arbeits- bzw. sozialversicherungsrechtlichen Sinne. <sup>2</sup>Die Stipendiatin/der Stipendiat darf wegen eines Stipendiums nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. <sup>3</sup>Für die Einhaltung dieser Voraussetzung hat die/der für die Betreuung der Stipendiatin/des Stipendiaten zuständige Hochschul-lehrerin/Hochschullehrer bzw. Projektleiterin/Projektleiter Sorge zu tragen.

(5) <sup>1</sup>Eine Beschäftigung an der BTU Cottbus neben dem Stipendium ist regelmäßig ausgeschlossen. <sup>2</sup>Stipendien können aus rechtlichen Gründen grundsätzlich auch dann nicht vergeben werden, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der geförderten Aus- bzw. Fortbildung oder Forschungstätigkeit und einem früheren, bestehenden oder künftigen Beschäftigungsverhältnis der Stipendiatin/des Stipendiaten an der Universität besteht.

(6) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 5 kann die Ausübung einer Beschäftigung an der BTU Cottbus als studentische oder wissenschaftliche

Hilfskraft im Umfang bis zu 8 Stunden wöchentlich zugelassen werden, wenn dies für das Erreichen des Stipendiumszieles förderlich ist. <sup>2</sup>Eine Überschreitung dieser Stundenzahl kann im Einzelfall erlaubt werden, diese Möglichkeit ist aber auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Präsidentin/der Präsident der BTU.

(7) Einnahmen aus Erwerbstätigkeit (Brutto-Einnahmen) während des Stipendienbezuges, die den steuerfreien Grundfreibetrag im Sinne des Einkommenssteuerrechts überschreiten, werden auf das Stipendium angerechnet.

(8) <sup>1</sup>Ausländische Staatsangehörige müssen die entsprechenden aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. <sup>2</sup>Die hierzu erforderlichen Bescheinigungen sind von der zukünftigen Stipendiatin/dem zukünftigen Stipendiaten rechtzeitig vor Beginn des Förderzeitraumes einzuholen und der Universität vorzulegen.

## § 7 Antragstellung und Bewilligung

(1) Anträge auf ein Stipendium sind in der Regel an die zuständige Vergabekommission zu richten.

(2) <sup>1</sup>Die Antragstellung erfolgt in der Regel durch die jeweilige Kandidatin/den jeweiligen Kandidaten selbst. <sup>2</sup>Beinhaltet das Stipendium hauptsächlich eine Mitwirkung in einem Forschungsprojekt, so ist der Antrag über die jeweilige Projektleiterin/den jeweiligen Projektleiter zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Zur Beantragung eines Stipendiums sind die von der Universität hierfür bereit gestellten Formulare zu verwenden. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Stipendiengewährung sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller entsprechend den Vorgaben darzustellen und, falls gefordert, entsprechend zu belegen.

(4) <sup>1</sup>Diese Rahmenrichtlinie sowie ggf. für einzelne Stipendienarten geltende Stipendienrichtlinien sind als Nebenbestimmung in die Bewilligung des Stipendiums aufzunehmen. <sup>2</sup>Der Erhalt der Bewilligung sowie die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen ist von der Stipendiatin/dem Stipendiaten schriftlich zu erklären. <sup>3</sup>Im Zusammenhang mit der Bewilligung ist durch die Stipendiatin/den Stipendiaten grundsätzlich auch schriftlich zu bestätigen, dass sie/er kein weiteres Stipendium erhält oder beantragt hat. <sup>4</sup>Die/der für die Betreuung der Stipendiatin/des Stipendiaten zuständigen Hochschullehrer-

rin/Hochschullehrer bzw. Projektleiterin/ Projektleiter hat für die Einhaltung dieser Vorschriften Sorge zu tragen und Informationen, die für die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, an die bewirtschaftende Stelle weiterzugeben.

(5) Voraussetzung für eine Bewilligung ist eine Bestätigung der Mittel bewirtschaftenden Stelle darüber, dass entsprechende Mittel für diesen Zweck und die geplante Förderdauer zur Verfügung stehen.

(6) <sup>1</sup>Die Stipendiendauer orientiert sich am Zweck der Stipendiengewährung. <sup>2</sup>Genauere Festlegungen zu Höchstgrenzen der Förderungsdauer und zur Dauer einzelner Bewilligungszeiträume können ggf. in den jeweiligen Stipendienrichtlinien geregelt werden. <sup>3</sup>Dies gilt auch für eine Hinausschiebung von Bewilligungszeiträumen auf Grund nicht in Anspruch genommener Mittel.

## § 8 Haushalterische Regelungen

(1) <sup>1</sup>Die bewilligten Mittel stehen nur für den in der Bewilligung genannten Zweck und Zeitraum und nur in der bewilligten Höhe zur Verfügung. <sup>2</sup>Zusätzliche Mittel können nicht bereitgestellt werden. <sup>3</sup>Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(2) Drittmittelstipendien dürfen nur nach Maßgabe verbindlicher finanzieller Zusagen des Drittmittelgebers bewilligt und ausgezahlt werden.

(3) Die bewilligten Mittel sind über die entsprechenden Buchungsstellen abzuwickeln und nach den gesetzlichen Vorschriften zu bewirtschaften.

(4) Die Höhe des Stipendiums darf einen zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Stipendiatin/des Stipendiaten und zur Deckung des erforderlichen Sachaufwandes angemessenen Betrag nicht überschreiten.

(5) <sup>1</sup>Über die bewilligten Mittel hinaus werden von Seiten der Universität keine weiteren Leistungen (z. B. Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung, Beihilfen in Krankheitsfällen, usw.) übernommen. <sup>2</sup>Der Stipendiatin/dem Stipendiaten wird daher empfohlen, im eigenen Interesse entsprechende Versicherungen abzuschließen.

(6) <sup>1</sup>Stipendien sind, soweit sie den Regelungen des § 3 Nr. 44 des Einkommenssteuergesetzes i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körper-

schaftssteuergesetzes entsprechen, steuerfrei.  
<sup>2</sup>Sie stellen kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) dar und unterliegen somit nicht der Sozialversicherungspflicht.

### § 9 Unterbrechung/Verlängerung des Stipendiums

(1) <sup>1</sup>Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall bedingten, unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit wird das Stipendium in Anlehnung an die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes für einen Zeitraum von sechs Wochen weitergezahlt, längstens jedoch bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes. <sup>2</sup>Ein entsprechendes ärztliches Attest hat die Stipendiatin/der Stipendiat im Regelfall unverzüglich der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen. <sup>3</sup>Näheres zum Verfahren kann für einzelne Stipendienarten ggf. in einer Stipendienrichtlinie geregelt werden. <sup>4</sup>Über eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes um den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit kann im Einzelfall entschieden werden.

(2) <sup>1</sup>Für Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz ruht das Stipendium auf Antrag der Stipendiatin. <sup>2</sup>Sofern entsprechende Haushalts- bzw. Drittmittel (bei Drittmittelstipendien) zur Verfügung stehen, wird das Stipendium auf Antrag der Stipendiatin während der Unterbrechung weitergezahlt und/oder die Förderungsdauer um die Zeit der Unterbrechung verlängert.

(3) Darüber hinaus kann das Stipendium im Falle sonstiger außergewöhnlicher und von der Stipendiatin/dem Stipendiaten nicht zu vertretender Gründen (z. B. wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen) oder wegen mit dem Forschungs- bzw. Aus- oder Fortbildungsziel zusammenhängenden Gründen (z. B. wenn es dem wiss. Fortkommen förderlich ist) auf Antrag der Stipendiatin/des Stipendiaten ausgesetzt und/oder verlängert werden, soweit die erforderlichen Mittel dafür zu Verfügung stehen.

### § 10 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten

(1) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat

- konzentriert, zielstrebig und mit vollem Einsatz auf die Erreichung des Aus-, Fortbil-

dungs- bzw. Forschungszieles hinzuarbeiten,

- regelmäßig der/dem betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer über den Stand der Aus- oder Fortbildung oder des Forschungsvorhabens Bericht zu erstatten,
- Änderungen zu den im Stipendienantrag gemachten Angaben sowie Änderungen oder einen Abbruch der Aus- oder Fortbildung oder des Forschungsvorhabens umgehend dem/der betreuenden Hochschullehrer/in mitzuteilen,
- alle Informationen, die sie/er im direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Aus-, Fortbildungs- oder Forschungsvorhaben erhält, wie z. B. Daten, Unterlagen, Proben usw. vertraulich zu behandeln, sie ohne Genehmigung der BTU Cottbus nur im Rahmen des geförderten Vorhabens zu verwenden und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

### § 11 Rücknahme, Widerruf und Erstattung

(1) <sup>1</sup>Die Universität kann die Bewilligung eines Stipendiums sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurücknehmen und einen Erstattungsanspruch für bereits gezahlte Stipendien geltend machen. <sup>2</sup>Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. <sup>3</sup>Dies gilt insbesondere,

- wenn der Stipendiumszweck, z. B. die erfolgreiche Beendigung des Forschungsvorhabens oder der erfolgreiche Abschluss der Promotion, erkennbar nicht erreicht werden kann,
- wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin/der Stipendiat sich nicht im erforderlichen Maße um die Verwirklichung des Stipendiumszieles bemüht und dies zu vertreten hat,
- Auflagen aus der Bewilligung nicht oder nicht innerhalb einer von der Universität gesetzten Frist erfüllt wurden,
- wenn die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt wurde oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Stipendienzahlung entfallen lassen, nicht mitgeteilt wurden.

<sup>4</sup>Die Entscheidung über Widerruf und Rücknahme obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten

ten der Universität. <sup>5</sup>Die Stipendiatin/der Stipendiat ist hierzu anzuhören.

Cottbus, den 12. Oktober 2009

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli  
Präsident